

Tourismusinfrastrukturprogramm TIP

Juli 2025 / Referat 22



Baden-Württemberg

Ablauf

1. Begrüßung, Vorstellung der Ansprechpartner

- | | | |
|------------------------|----------|--|
| • Greta Burkard | 208-4685 | greta.burkard@rpf.bwl.de |
| • Sebastian Finkbeiner | 208-4658 | sebastian.finkbeiner@rpf.bwl.de |
| • Anna Neining | 208-4672 | anna.neining@rpf.bwl.de |

2. Tourismusinfrastrukturprogramm (kurz: TIP)

- Zuwendungszweck
- Zuwendungsempfänger
- Förderfähige Maßnahmen
- Förderquoten
- Förderverfahren – Problemschwerpunkte

3. Fragerunde



Zuwendungszweck:

- **Wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit von Tourismusinfrastruktureinrichtungen stärken**
- **Attraktivität und (Erlebnis-)Qualität verbessern**
- **Barrierefreiheit ausbauen**
- **touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete unterstützen**
- **Erholungs- und Freizeitwert der Tourismusgemeinden erhöhen**



Baden-Württemberg



Förderrichtlinie (VwV TIP)

Wer profitiert?

Antragsberechtigte:

- Gemeinden
- Gemeindliche Zusammenschlüsse
- im Rahmen von Kooperationsvorhaben ggf. auch Landkreise, wenn Gemeinden bzw. gemeindliche Zusammenschlüsse mit mind. 50 % beteiligt sind

Mit Verträgen, die den Verwendungszweck sichern:

- Betrieb und Vermarktung kann zu marktüblichen Preisen auf Dritte übertragen werden
- Umsetzung auf nicht kommunalen Grundstücken / in nicht kommunalen Gebäuden

Förderrichtlinie (VwV TIP)

Förderquoten

Allgemeiner Fördersatz: 30 % der zuwendungsfähigen Kosten

Dieser allg. Fördersatz kann auf bis zu 60 % erhöht werden, wenn

- die antragstellende Gemeinde, einer ihrer Ortsteile oder der überwiegende Teil einer Gemeinde nach dem Kurortegesetz prädikatisiert ist
- bei einem interkommunalen Kooperationsprojekt mindestens eine prädikatisierte Gemeinde ganz oder zum Teil beteiligt ist oder
- es sich um ein Vorhaben handelt, welches in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem zertifizierten Rad- oder Wanderweg steht

Förderrichtlinie (VwV TIP)

Förderquoten

Sonderfälle

- Hallen- und Freibäder (nur förderfähig in **prädikatisierten Kommunen**): bis zu **30 %**
- für Vorhaben an **nicht zertifizierten** Rad- und Wanderwegen beträgt der Fördersatz bis zu **30 %**
- Einrichtungen, die wirtschaftlich in einem funktionierenden Marktumfeld und üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden (zum Beispiel gastronomische Bereiche, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche, Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, Parkplätze) kann eine Zuwendung von **bis zu 20 %** der zuwendungsfähigen Kosten und **höchstens** bis zu einem Betrag von **200.000 Euro pro Vorhaben** gewährt werden

Förderrichtlinie (VwV TIP)

Förderquoten

Sonderfälle

- Vorhaben, bei denen für Konstruktions- und sonstige wesentliche Bauteile überwiegend **ökologisch hochwertige Baustoffe** eingesetzt werden, zum Beispiel Holz, erhalten zusätzlich **5 % Förderbonus** bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten

Förderrichtlinie (VwV TIP)

Sonstiges

Obergrenze und Bagatellschwelle:

- **Obergrenze** für Zuwendungen: höchstens **2,5 Mio EUR** pro Vorhaben oder selbständigen Bauabschnitt
- **Bagatellschwelle:** die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen, um eine Förderung zu erhalten

Förderrichtlinie (VwV TIP)

Kombination mit anderen Förderungen

Wichtigste Punkte:

- **Kumulation** mit anderen Förderprogrammen möglich, aber
- **maximal** bis zu **65 %** Zuwendungen des Landes berechnet auf Grundlage der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten (ohne Ausgleichsstock und Stiftungsmittel)
- Kombination mit Förderungen des Bundes oder Europa auch höher möglich

Förderrichtlinie (VwV TIP)

- welche Projekte?

Grundsätzlich:

- Kommunales Infrastrukturvorhaben
 - heißt: bauliche Maßnahme (Maßstab: LBO)
- mit überwiegend touristischer Nutzung
 - heißt: mehr als 50 % (Nachweis erforderlich)

Beispiele:

- sog. Grundausstattung (Touristinformationen, Infopoints, touristische Beschilderung, Rad- oder Wanderwege, Strand- und Badestellen)
- erforderliche Einrichtungen nach KurortG, Einrichtungen mit Beitrag zum Kurortcharakter
- saisonverlängernde Einrichtungen
- Hallen- und Freibäder (nur prädikatisierte Kommunen)
- Wohnmobilstellplätze (aber: 6.6 VwV TIP)
- sonstige touristische Einrichtungen mit Bedeutung für die touristische Entwicklung der Gemeinde

Förderrichtlinie (VwV TIP)

- was geht nicht?

Nicht förderfähig (häufige Fragen aus der Praxis)

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Betrieb oder Unterhaltung
- Grunderwerb (Ausnahme: Ufergrundstück am Bodensee, mit dem Zugang für die Öffentlichkeit verbessert wird)
- Toilettenanlagen, sofern sie nicht Bestandteil einer förderfähigen Tourismusinfrastruktureinrichtung sind
- Stellflächen für Kraftfahrzeuge, sofern nicht eindeutig einer Tourismusinfrastruktureinrichtung zuordenbar
- Eigenleistungen des Trägers (insb. durch eigenes Personal der Ast.)
- Umsatzsteuer, sofern Vorsteuerabzug § 15 UStG geltend gemacht werden kann

Ablauf des Förderverfahrens

Antragsteller:

- Vollständige Antragsunterlagen sind bis 1. Oktober beim RP einzureichen

Regierungspräsidium:

- prüft, berät, ergänzt – ggf. in Abstimmung mit WM
- bindet im Tourismusbeirat die IHKn der drei Kammerbezirke des Regierungsbezirks und weitere Akteure ein
- Vorlage beim WM mit Stellungnahme zu Anträgen und Priorisierungsvorschlag
- erlässt die Zuwendungsbescheide (auch Änderungsbescheide)

Ministerium: Grundsatzfragen, Programmentscheidung im Frühjahr

WiA des Landtags: entscheidet über Vorhaben, deren Fördersumme 500.000 Euro übersteigt

L-Bank: Abrechnung und Auszahlung, Verwendungsnachweise, Aufhebung

Förderverfahren - worauf sollte man noch achten?

Vorlauf lohnt sich – sprechen Sie uns an!

- wir begleiten und beraten von der ersten Projektidee an
- wir identifizieren und helfen über Fallstricke, z. B.:
 - EU-Beihilfen (wirtschaftliche Unternehmen; Gebühreneinnahmen oder Erhebung von Selbstkosten können dazu schon ausreichen)
- **Frühzeitig einbinden:**
 - Fachstellen (z. B. Baurecht, Wasserrecht, Naturschutz)
 - Rechtsaufsicht
 - Gemeinderat
- **Durchführungsbeschluss** des Gemeinderats (eindeutiger Inhalt)
- **Kommunale Tourismuskonzeption**, die die eigene Situation analysiert und Ziele definiert

Förderverfahren - worauf sollte man noch achten?

Bewilligungszeitraum (BWZ)

- Der BWZ legt fest, wie lange die Mittel gebunden sind
- droht der Ablauf des BWZ vor Vollendung der Maßnahmen, muss er verlängert werden, sonst können weitere Ausgaben nicht mehr abgerechnet und keine Mittel mehr ausgezahlt werden
- **Denken Sie daher unbedingt rechtzeitig vor Ablauf des BWZ an einen Verlängerungsantrag!**
- Verlängerungsanträge, die rechtzeitig vor Ablauf des BWZ gestellt werden, sind i. d. R. bis zu fünf Jahren nach Bewilligung unproblematisch (§ 31 Abs. 7 S. 1 LVwVfG = Ermessen)
- **Nach Ablauf des BWZ** ändert sich die **Rechtsgrundlage** für die Verlängerung! (§ 31 Abs. 7 S. 1 LVwVfG → § 31 Abs. 7 S. 2 LVwVfG)

Vielen Dank!

Regierungspräsidium Freiburg

Kontakt:

Greta Burkard 208-4685

greta.burkard@rpf.bwl.de

Sebastian Finkbeiner 208-4658

sebastian.finkbeiner@rpf.bwl.de

Anna Neininger 208-4672

anna.neininger@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de



 Baden-Württemberg

